

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz stoppen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob sie das derzeit im Gesetzesverfahren befindliche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) für notwendig und geeignet hält, gezielt strafbare Inhalte (und nur diese) aus den sozialen Medien zu verbannen;
2. ob sie der Ansicht ist, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz die grundgesetzlich garantierte freie Meinungsäußerung einschränkt und falls ja, ob sie dies für vertretbar hält;
3. ob sie der Ansicht ist, dass, wie im Netzwerkdurchsetzungsgesetz vorgesehen, staatliche Aufgaben der Rechtsdurchsetzung an Privatunternehmen übertragen werden dürfen, oder ob dies auch zukünftig grundsätzlich den Gerichten vorbehalten sein soll;
4. wie sie zu der „Deklaration für die Meinungsfreiheit“ steht, welche von einem breiten Bündnis aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft gegen das Netzwerkdurchsetzungsgesetz der Bundesregierung herausgegeben wurde;

II. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz abgelehnt wird.

23. 05. 2017

Dr. Meuthen, Wollé
und Fraktion

Eingegangen: 04.06.2017/Ausgegeben: 05.07.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Mit dem Siegeszug der sozialen Medien haben auch Falschmeldungen, Beleidigungen und Drohungen exponentiell zugenommen. Sofern es sich hierbei um strafbare Inhalte handelt, muss der Gesetzgeber konsequent dagegen vorgehen. Dabei ist jedoch die grundgesetzlich garantierte, freie Meinungsäußerung strikt zu achten. Eine Demokratie muss auch unbequeme und unschöne Meinungsäußerungen aushalten, solange sie nicht strafbar sind. Der Einschätzung der Strafbarkeit kommt demnach eine zentrale Rolle zu und diese darf deshalb nicht Privatunternehmen übertragen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. ob sie das derzeit im Gesetzesverfahren befindliche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) für notwendig und geeignet hält, gezielt strafbare Inhalte (und nur diese) aus den sozialen Medien zu verbannen;

Die Landesregierung begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, eine schnellere, umfassendere und wirkungsvollere Behandlung von berechtigten Beschwerden und Fällen von Hasskriminalität, Falschinformationen und anderen strafbaren Inhalten in sozialen Netzwerken sicherzustellen. Der Gesetzesentwurf in seiner konkreten Ausgestaltung bedarf aus Sicht der Landesregierung jedoch noch weiterer Verbesserungen, welche diese in der Bundesratsstimmabgabe vom 2. Juni 2017 (BR-Drs. 315/17 [B]) zum Ausdruck gebracht hat.

2. ob sie der Ansicht ist, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz die grundgesetzlich garantierte freie Meinungsäußerung einschränkt, und falls ja, ob sie dies für vertretbar hält;

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit findet seine Grenze in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Der Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes setzt ausschließlich an strafbaren Inhalten an, zu deren Löschung die Anbieter sozialer Netzwerke bereits jetzt verpflichtet sein können, sodass die Meinungsfreiheit insoweit nicht unzulässig eingeschränkt wird.

3. ob sie der Ansicht ist, dass, wie im Netzwerkdurchsetzungsgesetz vorgesehen, staatliche Aufgaben der Rechtsdurchsetzung an Privatunternehmen übertragen werden dürfen, oder ob dies auch zukünftig grundsätzlich den Gerichten vorbehalten sein soll;

Staatliche Aufgaben der Rechtsdurchsetzung bleiben den Behörden und Gerichten vorbehalten und sollen durch den Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes nicht an Privatunternehmen übertragen werden. Der Entwurf setzt bereits vorhandene, ohnehin bestehende Löschungspflichten voraus. Hieran anknüpfend sollen Regelungen für soziale Netzwerke eingeführt werden, um diese zu einer besseren Bearbeitung von Beschwerden über Hasskriminalität und weiteren strafbaren Inhalten anzuhalten. Der Rechtsweg der betroffenen Bürgerinnen und Bürger soll unberührt bleiben.

4. wie sie zur „Deklaration für die Meinungsfreiheit“ steht, welche von einem breiten Bündnis aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft gegen das Netzwerkdurchsetzungsgesetz der Bundesregierung herausgegeben wurde;

Der Landesregierung ist die „Deklaration für die Meinungsfreiheit“ bekannt. Sie teilt das darin zum Ausdruck gebrachte Bekenntnis zur Meinungsfreiheit und deren Bedeutung. Die Landesregierung setzt sich für Regelungen ein, die ein wirksames Vorgehen gegen die im Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetz genannten strafbaren Inhalte ermöglichen, ohne einen Anreiz zu setzen, gemeldete Inhalte voraussetzungslos sofort zu löschen. Die Regelungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit und der Bereitschaft zur Meinungsäußerung im Internet führen.

II. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz abgelehnt wird.

Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 2. Juni 2017 mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung befasst und hierzu Stellung genommen (BR-Drs. 315/17 [B]). Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei dem Gesetzesentwurf um ein Einspruchsgesetz handelt, das keiner Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Bundesrat hatte darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zustimmungsbedürftig ist. Auch im Hinblick auf etwaige Änderungen des Gesetzesentwurfs bleibt das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa